

181.401

Vollzugsverordnung zur Personalverordnung

(Änderung vom 4. September 2013)

Der Kirchenrat beschliesst:

Die Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

Fiktives
Eintrittsdatum
(§ 25 PVO)

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Dauer der einzelnen anrechenbaren Arbeitsverhältnisse wird auf den Tag genau berechnet.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

b. Rahmen-
bedingungen

§ 16. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Lohn darf den von derselben Anstellungsinstanz vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 132 Abs. 2 der Kirchenordnung¹ und § 26 Abs. 2 lit. b PVO² ausgerichteten Lohn nicht übersteigen.

Abs. 4–6 unverändert.

c. Standort-
bestimmung
(§ 85 Abs. 2
PVO)

§ 30. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Eine Standortbestimmung findet alle zwei Jahre statt.

Abs. 4 und 5 unverändert.

Anfangslohn
(§ 63 Abs. 1
PVO)

§ 44. ¹ Die Anstellungsinstanz setzt den Anfangslohn im unteren oder mittleren Bereich einer Lohnklasse fest.

Abs. 2 und 3 unverändert.

b. Umfang

§ 50. Abs. 1 unverändert.

² Eine individuelle Lohnerhöhung innerhalb der Lohnklasse umfasst höchstens drei Stufen.

d. Stellen-
neubewertung

§ 51 a. ¹ Bei der Neubewertung einer Stelle wird der Lohn der oder des betreffenden Angestellten neu festgesetzt.

² Zum bisherigen Lohn werden 1,2% des Minimums der neuen Lohnklasse addiert. Der neue Lohn wird bis zu vier Stufen oberhalb dieses Betrags festgesetzt.

§ 56. ¹ Der Lohn wird monatlich in der Regel am 25. Tag des Kalendermonats ausbezahlt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Auszahlung
(§ 59 Abs. 2
PVO)

a. Im
Allgemeinen

§ 61. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Stellvertreterinnen und Stellvertretern gemäss Art. 121 Abs. 1 der Kirchenordnung¹ sowie Angestellten im katechetischen Dienst kann ein Dienstaltersgeschenk ausnahmsweise ausbezahlt werden, wenn ein Bezug als bezahlter Urlaub aus amtlichen, dienstlichen oder triftigen persönlichen Gründen nicht möglich ist und die Auszahlung im Interesse der Anstellungsinstanz sowie der betreffenden Kirchgemeinde liegt.

Fälligkeit und
Bezug (§ 69
Abs. 4 PVO)

§ 115. Abs. 1 unverändert.

² Während der Dauer einer Dienstaussetzung wegen Krankheit oder wegen Unfalls bleibt der versicherte Lohn unabhängig vom Grad der Arbeitsfähigkeit der erkrankten oder verunfallten Person und von einer Lohnkürzung gemäss § 117 unverändert. Vorbehalten bleiben eine Änderung des Pensums der betreffenden Stelle, individuelle Lohn-erhöhungen und Anpassungen des versicherten Lohns aufgrund der massgebenden Bestimmungen des Bundesrechts.

Lohnfortzahlung
(§ 58 Abs. 3
PVO)

a. Grundsatz

§ 118. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bezieht die erkrankte oder verunfallte Person gemäss § 58 Abs. 2 PVO Taggelder der Krankentaggeldversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung, so wird der Lohn für die Dauer des Taggeldbezugs auf 80% des bisherigen Lohns festgesetzt.

Anrechnung
a. Taggelder

§ 125. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Anstellungsinstanzen schliessen für Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte, die nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung gegen Nichtberufsunfälle versichert sind, eine Krankentaggeldversicherung mit einer Leistungsdauer von 730 Tagen, einem Taggeld von 80% des versicherten Lohns und einer Wartefrist von mindestens 30 und längstens 90 Tagen ab. Sie legen die Beiträge von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten an die Krankentaggeldversicherung im Rahmen § 100 Abs. 2 PVO fest.

Kranken-
taggeld-
und Unfall-
versicherung

181.401 VVO zur Personalverordnung der Evang.-ref. Landeskirche

Gemeinsame
Bestimmungen

§ 167. Abs. 1–7 unverändert.

⁸ Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte verfassen zuhanden der Anstellungsinstanz einen schriftlichen Bericht über Verlauf und Ergebnisse des Weiterbildungsurlaubs und über gemachte Erfahrungen. Sie reichen den Bericht der Anstellungsinstanz und der Fachperson gemäss Abs. 4 binnen eines Monats nach Abschluss des Weiterbildungsurlaubs ein.

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident:	Der Kirchenratsschreiber:
Michel Müller	Alfred Frühauf

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft ([ABI 2013-09-20](#)).

¹ [LS 181.10.](#)

² [LS 181.40.](#)

Anhang 1: Einreichungsplan

Klasse 7

Einfügen:

Mitarbeiter/in Diakonie

Klasse 8

Einfügen:

Mitarbeiter/in Diakonie

Klasse 10

Einfügen:

Chorleiter/in

Organist/in

Streichen:

Chorleiter/in mbA

Organist/in mbA

Klasse 11

Einfügen:

Chorleiter/in

Organist/in

Sozialdiakon/in HF